

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Inhaber der Standzuweisung, die tatsächlichen Benutzer und diejenigen, in deren Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zusage zur Marktteilnahme.
- (2) Die Gebühren werden sofort mit der Standplatzzuweisung fällig. Sie sind an die von der Stadtverwaltung Wilsdruff ermächtigten Personen zu entrichten.
- (3) Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 5
Gebührenberechnung**

- (1) Für die Gebührenerhebung sind die Frontmeter der überlassenen Fläche auf Grund einer Gebührenbedarfsberechnung maßgebend. Bis zu einer Länge von 4,00 m wird eine einheitliche Gebühr erhoben, darüber hinaus wird jeder angefangene Frontmeter voll berechnet.
- (2) Für Standplätze mit Elektroanschluss wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Bei der Zuweisung von Tagesplätzen werden die Gebühren als Tagesgebühren erhoben.
- (4) Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung) wird die festgesetzte Gebühr im Voraus fällig.
- (5) Wer als Benutzer die für ihn bereitgehaltene Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.
- (6) Für die Erlaubnis, Kraftfahrzeuge während der Durchführung des Wochenmarktes auf dem Marktplatz abzustellen, wird keine gesonderte Gebühr erhoben.

- (7) Für die Entsorgung von Abfällen wird eine Gebühr erhoben, die sich in ihrer Höhe nach Art und Menge des angefallenen Abfalls richtet.
- (8) Vergibt der Marktleiter einen Tagesstand am Tage mehrmals, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Marktgebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Märkten in der Gemeinde Kesselsdorf (Marktgebührensatzung) vom 10. Juni 1999 außer Kraft.

Wilsdruff, 14. Dezember 2001

Arndt Steinbach (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Wilsdruffer Amtsblatt am 20. Dezember 2001.

Arndt Steinbach
Bürgermeister

Anlage zur Marktgebührensatzung vom 13. Dezember 2001

[Gebührenverzeichnis für die Inanspruchnahme der Wochenmärkte der Stadt Wilsdruff gemäß § 1 der Marktgebührensatzung]

1. Die Standgebühr beträgt je Markttag

- | | |
|---|--------------------------|
| - für (Selbsterzeuger) | 3,00 bis 6,00 EUR |
| - für Informationsstände | 6,00 EUR |
| - für Anbieter von Waren des heimischen Obst- und Gartenbaues | 6,00 EUR |
| - für Anbieter von Waren aus nicht-eigener Produktion | 12,00 EUR |

und schließt Stände mit einer Frontlänge bis 4,00 m ein.

Für jeden weiteren angefangenen Frontmeter wird eine Gebühr in Höhe von **3,00 EUR** erhoben.

2. Für die Inanspruchnahme von Elektroenergie werden täglich pro einzelne Nutzung erhoben:

Elektro-Gebühr je Anschluss/Tag **3,00 EUR**

Bei Vorhandensein eines Elektrozählers werden die verbrauchten kWh mit aktuellem Preis zuzüglich 10 % Gemeinkosten berechnet [Verbrauch in kWh * Preis * 1,1].

3. Für die Entsorgung von Abfällen kann eine Gebühr von **3,00 bis 12,00 EUR** erhoben werden.